

Stromliefervertrag

emb-Sondertarife

(Netzgebiet EMB GmbH & Co. KG)

1. Auftraggeber

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung

Geburtsdatum

Kundennummer

E-Mail

Telefon

Lieferadresse

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Versandadresse (nur wenn abweichend zu Lieferadresse)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

2. Ihr Tarif (die aktuellen Konditionen entnehmen Sie dem Preisblatt für emb Sondertarife)

Lichtstrom -100% Ökostrom-

emb Privat / emb Familie

(„Bestabrechnung“ mit dem für Sie günstigsten Ergebnis!)

emb Gewerbe

emb FamiliePlus*

emb GewerbePlus

emb Mainpower (Premium)

(100% regional erzeugt aus Wasserkraft -begrenzt Kontingent-)

Zählernummer

Jahresverbrauch in kWh

Vertragsbeginn***

Wärmestrom**

emb Wärme

emb WärmePlus*

Zählernummer

Jahresverbrauch in kWh

Vertragsbeginn***

Elektromobilität -100% Ökostrom-**

emb Mobile

emb MobilePlus*

Zählernummer

Jahresverbrauch in kWh

Vertragsbeginn***

* Nur mit Zweitarifzähler möglich. Es gelten die veröffentlichten Schaltzeiten.

** Nur in Verbindung mit einem anderen emb Sondertarif (Lichtstrom) und eigener Messung mit Sperrzeiten möglich!

*** Der tatsächliche Vertrag- bzw. Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

3. Angaben zum Vertragsabschluss (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einzug

Tarifwechsel

Lieferantenwechsel

Bisheriger Energieversorger

4. SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsbestandteil gem. Stromlieferbedingungen 5.7, siehe Rückseite

5. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG mit der Lieferung von elektrischer Energie gemäß Ziffer 2 für die oben bezeichnete Stromabnahmestelle. Die beiliegenden / umseitigen Stromlieferbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrags. Der Vertrag tritt gemäß Ziffer 1.2 der Stromlieferbedingungen in Kraft. Gleichzeitig bevollmächtige ich die EMB, den für die genannte Stromabnahmestelle bei einem anderen Lieferanten evtl. bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der EMB widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

X

X

Datum, Ort

Unterschrift des Auftraggebers

Stromlieferbedingungen für emb-Sondertarife

1. Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen mit dem Preismodell emb-privat/Familie sind nur für Haushalte im Netzgebiet der EMB GmbH & Co. KG möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden. Für Abnahmestellen, die nicht zu den Vorgenannten zählen, gilt das Preismodell emb-Gewerbe bzw. emb-GewerbePlus.
- 1.2 Die Stromlieferung durch die EMB beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.
- 1.3 Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages der EMB. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus.

2. Lieferung

- 2.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die EMB oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs vom Netzbetreiber unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 2.4 Die EMB bzw. der Netzbetreiber kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung oder um störende Netzzurückwirkungen zu verhindern oder um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stromes aus regenerativen Energiequellen – von der EMB.

3. Messeinrichtungen / Ablesung / Zutrittsrecht

- 3.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.
- 3.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Ziffer 1.1 ist der Netzbetreiber, wenn der Anschlussnutzer nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG trifft.
- 3.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

3a. Ablesung

- 3a.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 3a.2 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 3a.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3b. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 3a erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntgabe, Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

- 4.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Lieferanten ergibt sich aus dessen Preisblatt, das als vereinbart gilt, oder den anderweitig vereinbarten Preisen. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden und dessen mutmaßlichen Interesse vom Lieferanten erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Lieferant die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 4.2 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe oder schriftlichen Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Als öffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der emb (www.we-are-energy.de). Der Kunde kann bei einer Preisänderung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonats den Versorgungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll vom Versorger innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt werden. Der Versorger wird kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages dem Versorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch einen entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

- 4.3 Behördlich genehmigte Entgelte sind für den Kunden verbindlich, sofern nicht durch ein Gericht rechtskräftig andere Entgelte festgestellt werden. Dann gelten diese Entgelte. Änderungen der im Preisblatt angegebenen Preise gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung bzw. Mitteilung der Preisänderung dieser in Textform widerspricht und der Lieferant bei Veröffentlichung bzw. Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung bzw. Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.
- 4.4 Wird die Entscheidung einer Behörde zu einem vom Kunden dem Lieferanten geschuldeten Entgelt rechtskräftig wieder aufgehoben, so gelten zwischen dem Kunden und dem Lieferanten die rechtskräftig festgestellten Entgelte als vereinbart und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Behörde, die später wieder aufgehoben wurde, ergangen ist, wenn dies eine Partei verlangt. Der Differenzbetrag zwischen der Entscheidung der Behörde und der späteren rechtskräftigen Entscheidung für zurückliegende Zeiträume ist dann zwischen dem Kunden und dem Lieferanten auszugleichen, wobei § 247 BGB ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung der Behörde ergangen ist.

5. Abrechnung und Bezahlung

- 5.1 Die EMB kann für den Stromverbrauch monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- 5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 5.3 Rechnungen werden zu dem von der EMB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann die EMB, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung kann die EMB Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 u. 2 BGB i.V. mit § 247 Abs. 1 BGB verlangen.
- 5.5 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche an die EMB kann nur mit unsubstantiierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Erstattungs- oder Nachrichtigungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.
- 5.7 Ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrend) ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages mit der EMB. Bei Rücknahme des SEPA-Mandates durch den Kunden ist die EMB berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen und die Belieferung zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht binnen 14 Tagen überweist.

6. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Abschnitt VI Ziffer 1 beruht.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr (Mindestlaufzeit) sofern er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt wurde.
- 7.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.
- 7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der EMB für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.
- 7.4 Die EMB kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erstellt worden ist, oder der Kunde sich mit zwei aufeinander folgenden fälligen Zahlungen (Vorauszahlung oder Jahresabrechnung) in Verzug befindet.

8. Einstellung der Versorgung

- 8.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durch den Kunden trotz Mahnung, sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach der Bundesarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S.1865), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1667), gegenüber der EMB obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EMB kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 8.2 Die EMB hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Die EMB darf sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der EMB ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit vierwöchiger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Ergänzend zu diesen Stromlieferbedingungen gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) für Lastprofilkunden außerhalb der Grundversorgung!

Preisblatt der emb Sondertarife

(gültig innerhalb des Netzgebietes der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG (EMB) – gültig ab 01.01.2022)



Ihre Vorteile auf einen Blick

- **Umweltfreundlich: 100 Prozent Ökostrom**
- **Fairer Preis**
- **Persönlicher Service**
- **Aus der Region – für die Region**

Privatkunden mit Haushalt	Verbrauch im Jahr		netto *	brutto **
emb Mainpower (Premium) (100 % regional erzeugt aus Wasserkraft - begrenztes Kontingent) Eintarif (ET)		Arbeitspreis in Cent / kWh	27,00	32,13
		Grundpreis in EUR / Monat	6,50	7,74
emb Privat Eintarif (ET)		Arbeitspreis in Cent / kWh	26,00	30,94
		Grundpreis in EUR / Monat	5,87	6,99
emb Familie Eintarif (ET)		Arbeitspreis in Cent / kWh	25,25	30,05
		Grundpreis in EUR / Monat	7,91	9,41
emb Familie Plus Doppeltarif (DT)		Arbeitspreis HT in Cent / kWh	28,00	33,32
		Arbeitspreis NT in Cent / kWh	23,00	27,37
		Grundpreis in EUR / Monat	7,82	9,31

Gewerbekunden	Verbrauch im Jahr		netto *	brutto **
emb Gewerbe Eintarif (ET)	bis 100.000 kWh	Arbeitspreis in Cent / kWh	25,50	30,35
		Grundpreis in EUR / Monat	8,04	9,57
emb Gewerbe Plus Doppeltarif (DT) (nur mit Zweitarifmesser, Tarifzeiten wie 4.1 GEV)	bis 100.000 kWh	Arbeitspreis HT in Cent / kWh	27,50	32,73
		Arbeitspreis NT in Cent / kWh	22,50	26,78
		Grundpreis in EUR / Monat	8,64	10,28

Wärmestrom	Verbrauch im Jahr		netto *	brutto **
emb Wärme Eintarif (ET) mit Sperrzeiten		Arbeitspreis in Cent / kWh	19,50	23,21
		Grundpreis in EUR / Monat	3,92	4,66
emb Wärme Plus Doppeltarif (DT) (nur mit Zweitarifzähler, Sperrzeiten 4 x 1 Std. variabel)		Arbeitspreis HT in Cent / kWh	21,50	25,59
		Arbeitspreis NT in Cent / kWh	18,50	22,02
		Grundpreis in EUR / Monat	3,92	4,66

Elektromobilität	Verbrauch im Jahr		netto *	brutto **
emb Mobile Eintarif (ET) mit Sperrzeiten		Arbeitspreis in Cent / kWh	20,00	23,80
		Grundpreis in EUR / Monat	5,00	5,95
emb Mobile Plus Doppeltarif (DT) (nur mit Zweitarifzähler, mit Sperrzeiten)		Arbeitspreis HT in Cent / kWh	22,00	26,18
		Arbeitspreis NT in Cent / kWh	19,50	23,21
		Grundpreis in EUR / Monat	6,00	7,14

Zusätzlich fallen die Kosten für den Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe an:

Kosten für den Messstellenbetrieb in EUR / Jahr / Zähler ***		netto *	brutto **
Konventionelle Messeinrichtung	Eintarif	12,84	15,28
	Doppel- / Zweitarifmessung	12,84	15,28
	Leistungsmessung Mittelspannung	980,00	1.166,20
	Leistungsmessung Umspannung / Niederspannung	600,00	714,00
Moderne Messeinrichtung		16,81	20,00
Intelligente Messeinrichtungen	Verbrauch im Jahr bis 2.000 kWh	19,33	23,00
	Verbrauch im Jahr ab 2.001 bis 3.000 kWh	25,21	30,00
	Verbrauch im Jahr ab 3.001 bis 4.000 kWh	33,61	40,00
	Verbrauch im Jahr ab 4.001 bis 6.000 kWh	50,42	60,00
	Verbrauch im Jahr ab 6.001 bis 10.000 kWh	84,03	100,00
	Verbrauch im Jahr ab 10.001 bis 20.000 kWh	109,24	130,00
	Verbrauch im Jahr ab 20.001 bis 50.000 kWh	142,86	170,00
	Verbrauch im Jahr ab 50.001 bis 100.000 kWh	168,07	200,00
	Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	84,03	100,00

Baustrom: siehe Preise Grundversorgung Eintarif- bzw. Zweitarifmessung sowie Kosten Messstellenbetrieb

* Die Nettoarbeitspreise beinhalten Steuern und Abgaben in der jeweils geltenden Höhe : die Stromsteuer (derzeit: 2,050 ct/kWh), die EEG-Umlage (derzeit: 6,500 ct/kWh), die KWKG-Aufschläge (derzeit: 0,254 ct/kWh), die § 19 StromNEV-Umlage (derzeit: 0,432 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage (derzeit: 0,395 ct/kWh) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage, derzeit: 0,009 ct/kWh).

** Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %). Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

*** Zusätzlich zu Grund- und Arbeitspreis fallen die Kosten für den Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe an. Evtl. zuzüglich folgender Mehrkosten für Zusatzgeräte und Zusatzleistungen: Konventionell: Tarifschaltgerät: 7,33 €/Jahr (brutto), Wandlersatz: 33,13 €/Jahr (brutto); Moderne und Intelligente Messsysteme: Strom-/Spannungswandler Mittelspannung 295,12 €/Jahr (brutto); Stromwandler Niederspannung: 33,13 €/Jahr (brutto); Schaltgerät bei mME: 14,28 €/Jahr (brutto); Zusatzablesung bei mME: 40,00 €/Jahr (brutto).

Tarif- und Ladezeiten

Die Hoch- und Niedertarifzeiten werden vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber festgelegt. Die Tarifschaltzeiten können vom Netzbetreiber mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Tarifschaltzeiten im Netzgebiet der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG lauten:

Hochtarif (HT): Mo.-Fr. 06:00 bis 22:00 Uhr

Niedertarif (NT): alle übrigen Stunden einschließlich der in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertage

Haben Sie noch Fragen zu unseren Produkten?

Dann besuchen Sie uns in der Luitpoldstraße 17 in 63897 Miltenberg oder rufen Sie uns an.

Telefon +49 (0) 9371 404-4

Auf unserer Internetseite www.we-are-energy.de finden Sie alle wichtigen Informationen rund um unsere Produkte und Dienstleistungen.

Übrigens: Für Abnahmestellen mit einem Leistungsbedarf von mehr als 30 kW und einem Jahresstrombezug von mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle bieten wir gesonderte Angebote an. Sprechen Sie uns an.

In den § 111a und b des Energiewirtschaftsgesetzes ist seit dem 04. August 2011 das Recht von Verbrauchern geregelt, sich nach erfolgloser Beschwerde bei einem Energieversorgungsunternehmen an die Schlichtungsstelle wenden zu können. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: (0) 30 / 27 57 240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0) 30 / 22 480 – 500 oder (0) 180 5 / 10 1000, Telefax: (0) 30 / 22 480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>